

# Religionsverfassungsrecht

von Campenhausen / de Wall

5., überarbeitete und ergänzte Auflage des bis zur 4. Auflage  
"Staatskirchenrecht" betitelten Buches 2022  
ISBN 978-3-406-70618-9  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

bestimmungsrechts durch ein für alle geltendes Gesetz „ist dem *Selbstverständnis* der Kirchen ein besonderes Gewicht beizumessen“. <sup>116</sup> Dabei wird die Nähe des berührten Gebiets zum zentralen kirchlichen Auftrag eine Rolle spielen. Je ausgeprägter eine Materie das religiöse Zeugnis zum Ausdruck bringt, desto stärker hat die Rücksicht des beschränkenden Gesetzgebers zu sein. In Randgebieten kirchlicher Zuständigkeit wächst das Gewicht der staatlichen Regelung. <sup>117</sup> Das sind die Abwägungsprobleme, welche die Literatur zum kirchlichen Selbstbestimmungsrecht füllen, obwohl sie in Wahrheit den Anspruch auf Besonderheit gar nicht erheben können. Sie kommen, wie oben ausgeführt, im Verfassungsrecht auch sonst vor und sind dem Juristen vor allem aus der Rechtsprechung zu Art. 5 GG geläufig. <sup>118</sup>

Das Bundesverfassungsgericht will neuerdings in den Fällen, in denen staatliche Maßnahmen sowohl das Selbstbestimmungsrecht als auch die Religionsfreiheit der betreffenden Religionsgemeinschaften berühren, die Schrankenregelung des Art. 137 Abs. 3 WRV anwenden. Es geht von einer „Schrankenspezialität“ dieser Vorschrift aus. <sup>119</sup> Dass dies nicht überzeugt, wurde bereits dargetan (→ § 12 Rn. 58).

Die allgemeinen Grundsätze über die Schranke des für alle geltenden Gesetzes gelten auch bei den Kirchen und Religionsgemeinschaften, die den Körperschaftsstatus haben. Ihre allgemeine Selbstbestimmung wird durch den Körperschaftsstatus bekanntlich nicht eingeschränkt. Auch wenn sie von rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen, die ihnen der Körperschaftsstatus eröffnet, sind sie indes nicht frei von Bindungen an „für alle geltende Gesetze“. Zum Beispiel können Religionsgemeinschaften, wenn sie von der Dienstherrnfähigkeit Gebrauch machen, dh ihre Dienstverhältnisse öffentlich-rechtlich regeln, sich bestimmten Bindungen nicht entziehen, die der sozialen Sicherung der Beamten dienen. <sup>120</sup> Solche Bindungen gelten nicht unmittelbar und direkt, können aber über Art. 137 Abs. 3 WRV als „für alle geltende Gesetze“ Bindungswirkung entfalten. Dabei ist umstritten, ob die Kirchen insoweit einem „Typenzwang“ unterliegen. <sup>121</sup> Streitigkeiten über Bezeichnung und Reichweite ändern aber nichts daran, dass die Nutzung öffentlich-rechtlicher Rechtsform nicht von elementaren rechts- und sozialstaatlichen Regeln entbindet. <sup>122</sup> Entsprechendes gilt im

<sup>116</sup> BVerfGE 53, 366 (401) = KirchE 18, 69 (93) = ZevKR 26 (1981) S. 80 (87f.); 66, 1 (22) = KirchE 21, 307 (314) = ZevKR 29 (1984) S. 481 (484); 72, 278 (289) = KirchE 24, 119 (123) = ZevKR 32 (1987) S. 670 (672).

<sup>117</sup> Scheuner, Begründung (Anm. 1), S. 20ff.

<sup>118</sup> Grundlegend Smend, Das Recht der freien Meinungsäußerung (Anm. 94), S. 44f. = Ges. Aufs., S. 89ff. Ferner aus der neueren Kommentierung v. Mangoldt/Klein/Starck, Das Bonner Grundgesetz. Kommentar, Bd. 1, München 1985<sup>3</sup>, Art. 5, Rn. 117ff. m.w.N. Dass diese Abwägungsfragen keine Besonderheit des Staatskirchenrechts sind, zeigt BVerfGE 32, 98 = KirchE 12, 294. Dort ging es um die Verbindlichkeit der Strafgesetze gegenüber gewissenmäßig motivierten Handlungen. Das BVerfG stellte fest, dass in Einzelfällen das Grundrecht der Gewissensfreiheit vor dem allgemeinen Gesetz des Strafbuchbuchs den Vorrang haben müsse.

<sup>119</sup> BVerfGE 137, 273.

<sup>120</sup> Dazu ausführlich Bock, Das für alle geltende Gesetz und die kirchliche Selbstbestimmung (Anm. 45), S. 50ff.

<sup>121</sup> Mit Recht ist in dem Typenzwang ein Relikt der überwundenen Korrelatentheorie gesehen worden, vgl. M. Heckel, Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht (Anm. 24), S. 379 (409) = Ges. Aufs. V, S. 303 (335). Mit der Einbeziehung des Selbstbestimmungsrechts ist der Begriff aber auch heute noch hilfreich. Vgl. de Wall, Der „Typenzwang“ im kirchlichen Dienstrecht und die Teildienstverhältnisse bei Pfarrern, ZevKR 49 (2004) S. 369ff.; dazu auch unten S. 255f.

<sup>122</sup> S. dazu näher → Rn. 53.

Recht der Gebühren und Beiträge. Macht eine Kirche oder Religionsgemeinschaft von ihren Körperschaftsrechten insoweit Gebrauch, steht es ihr nicht frei, eigene Grundsätze für das Wesen von Gebühren oder Beiträgen zu erfinden. Zwar gelten die kommunalen Abgabengesetze nicht unmittelbar. Die Religionsgemeinschaft ist aber an die elementaren rechtsstaatlichen Grundsätze gebunden, welche das Recht der hoheitlichen Abgaben, Beiträgen oder Gebühren, einhegen. Das spielt eine Rolle zB im Friedhofsrecht.<sup>123</sup>

#### D. Grundrechtsbindung der Kirchen und Religionsgemeinschaften

- 51 Von der Bindung an das für alle geltende Gesetz ist die Frage zu unterscheiden, ob die Religionsgemeinschaften bei der Gestaltung ihrer Ordnung und der Anwendung ihrer Rechtsnormen gegenüber den Gläubigen wenigstens außerhalb des engsten, rein geistlichen Wirkungsbereichs an die *Grundsätze der Demokratie* und an die *Grundrechte* gebunden seien. Das *Demokratiegebot* des Grundgesetzes ist, wieweit man es auch auf die gesellschaftliche Ordnung ausdehnen mag, jedenfalls auf den weltlichen Bereich beschränkt. Damit scheidet es als Begrenzungsnorm für das kirchliche Selbstbestimmungsrecht aus.<sup>124</sup> Die Religionsgemeinschaften sind nicht dazu verpflichtet, ihre eigene, innere Ordnung nach demokratischen Grundsätzen zu gestalten, sondern dürfen sie entsprechend ihrem eigenen Selbstverständnis bzw. Bekenntnis einrichten. Schon die Religionsfreiheit verbietet es, etwa der römisch-katholischen Kirche entgegen ihrem hierarchischen Kirchen- und Amtsverständnis eine „demokratische“ Struktur aufzuzwingen; das gilt entsprechend für alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die aber selbstverständlich auch nicht daran gehindert sind, sich nach demokratischen Grundsätzen zu ordnen.
- 52 Für die *Grundrechte* ergibt sich die Antwort aus der Geschichte der Grundrechte selbst. Die Grundrechtsbindung der Kirchen und Religionsgemeinschaften ist in der Literatur der siebziger Jahre eingehend erörtert worden.<sup>125</sup> Sie kommt in Frage als Unterfall der Begrenzung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts oder als Folge der Bewertung der Kirchengewalt als grundrechtsgebundene öffentliche Gewalt. Grundrechte waren von Anfang an Schutzrechte des Staatsbürgers gegen die staatliche Gewalt, nicht aber gegen Mitbürger, Familienangehörige, Arbeitgeber oder sonstige nichtstaatliche Teilnehmer am Rechtsleben. Deshalb sind die Kirchen, solange sie nur kraft ihrer ihnen nicht vom Staate verliehenen Kirchengewalt tätig werden, an Grundrechte nicht gebunden.<sup>126</sup> Von da aus darf es beinahe eine Selbstverständlichkeit ge-

---

<sup>123</sup> Näher Penßel, Bestattung und Friedhöfe, in: HEvKR, S. 820 (845) m. w. N.

<sup>124</sup> Hesse, Selbstbestimmungsrecht (Anm. 1), S. 558.

<sup>125</sup> H. Weber, Grundrechtsbindung (Anm. 96), S. 573 ff.; ders., Die Grundrechtsbindung der Kirchen, ZevKR 17 (1972) S. 386 ff. Aus der Lit. Rüfner, Die Geltung von Grundrechten im kirchlichen Bereich, Essener Gespräche 7, 1972, S. 9 ff.; ders., Grundrechtsadressaten, HStR V, § 117, S. 548 ff.; Hesse, Grundrechtsbindung der Kirchen?, in: FS W. Weber, S. 447 ff. = Ges. Aufs., S. 502 ff.; Kästner, Die Geltung von Grundrechten in kirchlichen Angelegenheiten, JuS 1977, 715 ff.; H. Weber, Bindung der Kirchen an staatliche und innerkirchliche Grundrechte und das Verhältnis der Grundrechtsgewährleistungen zueinander, ZevKR 42 (1997) S. 282 ff.; Gehring/Thiele, in: Schliemann (Hrsg.), Das Arbeitsrecht im BGB, Kommentar, 2002<sup>2</sup>, § 630 Anhang Kirchenarbeitsrecht, Rn. 33 ff.; Barwig, Die Geltung der Grundrechte im kirchlichen Bereich, 2004.

<sup>126</sup> Vgl. Rüfner, Geltung von Grundrechten (Anm. 97), S. 9 ff.; Pirson, Grundrechte in der Kirche, ZevKR 17 (1972) S. 358 ff.; H. Weber, Die Grundrechtsbindung der Kirchen (Anm. 96), S. 386 ff.; Hesse, Grundrechtsbindung der Kirchen? (Anm. 129), S. 447 ff. = Ges. Aufs., S. 502 ff.; H. Weber,

nannt werden, dass es innerhalb einer Religionsgemeinschaft kein Grundrecht der Glaubensfreiheit gibt, das dann gestatten würde, kirchliche Dogmen leugnen zu können, ohne den Maßnahmen der Kirchenzucht unterworfen zu werden.<sup>127</sup> Es gibt innerhalb der Religionsgemeinschaften keinen aus Art. 3 GG abzuleitenden Gleichheitssatz, der einen Anspruch der Frauen auf Gleichberechtigung im geistlichen Amt zum Inhalt hätte, noch ein Art. 5 GG entsprechendes innerkirchliches Grundrecht, in einem kirchlichen Amt die eigene Meinung vertreten zu können, auch wenn sie mit der Lehre der Religionsgemeinschaften unvereinbar ist.<sup>128</sup> Eine kirchliche Bindung an die Grundrechte kann sich allenfalls im Rahmen allgemeiner grundrechtlicher Lehren über die „mittelbare“ Drittwirkung der Grundrechte gegenüber Privaten ergeben<sup>129</sup>. Dabei ist indes im Einzelfall in Rechnung zu stellen, dass das kirchliche Selbstbestimmungsrecht eine gegenüber den Grundrechten grds. gleichrangige Verfassungsgarantie ist. Ob eine Religionsgemeinschaft den Grundrechten entsprechende Rechte durch innerkirchliches Recht statuiert, ist eine andere, ausschließlich in ihr Belieben gestellte Frage.<sup>130</sup>

Die Freiheit der Religionsgemeinschaften von Grundrechtsbindung erfährt jedoch 53 eine – wiederum möchte man sagen – selbstverständliche Einschränkung dort, wo sie von Rechten Gebrauch machen, die dem Staat zugehören, die er gewissermaßen aber ausleiht. Hier handelt es sich nicht um Kirchenhoheit, die gegenüber Gläubigen betätigt wird, sondern um *staatliche Hoheitsgewalt*, die sich wie ein Mantel um ein kirchliches Recht legt und dieses mit staatlicher Zwangsgewalt bewehrt. Hier sind die Religionsgemeinschaften, die sich staatlicher Hoheitsrechte bedienen, zur Respektierung der Grundrechte ebenso verpflichtet wie staatliche Stellen, wenn sie selbst tätig werden.<sup>131</sup> Ein Beispiel dafür bietet das Privatschulwesen,<sup>132</sup> wo man in Bezug auf die Anerkennung von Abschlüssen tatsächlich von einer Art „Beleihung“ der kirchlichen (und anderer) Schulträger mit hoheitlichen Befugnissen sprechen kann. In den Bereichen des Kirchensteuerrechts<sup>133</sup> des Friedhofsrechts oder bei der weltlich-rechtlichen Seite eines Kirchenbeamtenverhältnisses ist die Antwort hingegen bereits schwieriger.<sup>134</sup> Darauf wird jeweils im Sachzusammenhang eingegangen.

---

aaO, leitet eine Grundrechtsbindung der Kirchen aus Art. 137 V WRV ab, mißt ihr freilich nur theoretische Bedeutung zu.

<sup>127</sup> Vgl. auch M. Heckel, Zum Sinn und Wandel der Freiheitsidee im Kirchenrecht der Neuzeit, ZRG 86 (1969), Kan. Abt. 55, S. 395 ff. = Ges. Aufs. Abs. 1, S. 447 ff.

<sup>128</sup> Smend, Glaubensfreiheit als innerkirchliches Grundrecht, ZevKR 3 (1953/54) S. 113 ff.; dazu ferner Schulz-Lessdorf, Der Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit als innerkirchliches Recht, Diss. jur. Frankfurt/M. 1960; Pison, Grundrechte in der Kirche (Anm. 130), S. 358 ff.

<sup>129</sup> Zur „mittelbaren Drittwirkung“ s. ua Isensee, in: HdbStR<sup>3</sup>, Bd. 9, § 191, Rn. 1-46; 146–195; de Wall/Wagner, Die sogenannte Drittwirkung der Grundrechte, JA 2011, S. 734.

<sup>130</sup> H. Weber, Grundprobleme (Anm. 1), S. 63 f.

<sup>131</sup> Hollerbach, Die Kirchen unter dem Grundgesetz (Anm. 90), S. 57 (70 ff.) m. w. N.; H. Weber, Grundprobleme (Anm. 1), S. 64 f.; ders., Weltlich wirksame Rechtsprechung der Kirchengerichte? Zum Verhältnis von staatlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit, DVBl. 1970, 250 ff.; Jurina, Rechtsstatus (Anm. 1), S. 122 ff.

<sup>132</sup> H. Weber, Grundrechtsbindung (Anm. 96), S. 578 f.

<sup>133</sup> S. unten § 29 Rn. 9 ff.

<sup>134</sup> S. unten § 30 Rn. 4 ff.

## § 16. Religionsgemeinschaften mit privatrechtlichem Rechtsstatus

- 1 Die öffentlich-rechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften bestimmen wegen ihres statistischen, religiösen und kirchenpolitischen Gewichts vielfach das Bild der Religion in der Öffentlichkeit. Daneben gibt es zahlreiche, meist kleinere Religionsgemeinschaften, die den Status von rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen privatrechtlichen Vereinen haben. Durch das Anwachsen muslimischer Gemeinden und die Auffälligkeit der neuen religiösen Bewegungen sind Rechtsprobleme dieser privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften zahlreicher geworden.<sup>1</sup>
- 2 Mit der Ausnahme der Rechte, die gerade mit dem Körperschaftsstatus verbunden sind, genießen die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften dieselben verfassungsunmittelbaren Rechte wie die mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts Ausgestatteten. Dieser konstitutionelle Grundstatus<sup>2</sup> garantiert allen Religionsgemeinschaften gleicherweise die individuelle, korporative, negative und positive Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1, 2 GG), Trennung vom Staat (Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 1 WRV) und das Selbstbestimmungsrecht (Art. 140 GG iVm 137 Abs. 3 WRV), dh ein freies Religions- und Kirchenwesen im religiös und weltanschaulich neutralen Staat. Unterschiede zwischen privatrechtlich und öffentlich-rechtlich organisierten Religionsgemeinschaften ergeben sich erst auf der systematisch nachrangigen Stufe des Rechtsstandes im weltlichen Recht.
- 3 Wegen des Begriffs der Religionsgemeinschaft und desjenigen der Weltanschauungsgemeinschaft, für die gem. Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 7 WRV das gleiche gilt, kann auf das in → § 15 Rn. 3 ff. Ausgeführte verwiesen werden.

### A. Der verfassungsunmittelbare Grundstatus

- 4 Auch die privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften genießen in vollem Umfang den Schutz der verfassungsmäßigen Gewährleistungen der Religionsfreiheit, anderer Grundrechte und des Selbstbestimmungsrechts. Das meint die Formulierung, dass sie am „konstitutionellen Grundstatus“ der Verfassung partizipieren.<sup>3</sup> In einigen Landesverfassungen und einfachen Gesetzen ist auch noch von „anerkannten“ Religionsgemeinschaften die Rede. Diese Unterscheidung ist ebenso wie die der „zugelassenen“, „aufgenommenen“ oder „geduldeten“ heute ohne rechtliche Bedeutung. Diese Begriffe erinnern an eine vergangene Epoche abgestufter Religions- und Kirchenfreiheit. Heute teilen alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften den gleichen verfassungsunmittelbaren Grundstatus. Die Qualifizierung als Körperschaft des öffentlichen Rechts oder des Vereins hat für eine Religionsgemeinschaft Auswirkungen nur auf einzelne Befugnisse und rechtliche Möglichkeiten. Diese können die Rechtslage einer Religionsgemeinschaft aber nicht grds. schmälern oder begründen.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Towfigh, in: HdbStKirchR<sup>3</sup> Bd. 1, § 26 Rn. 27 ff.; Jurina, Die Religionsgemeinschaften mit privatrechtlichem Status, HdbStKirchR I<sup>2</sup>, S. 689 ff. Beispielhafte Untersuchungen neueren Datums etwa Towfigh, Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften. Eine Untersuchung am Beispiel der Bahai, 2006; Gaukel, Vereinsbildungen im evangelischen Kirchenrecht, 2011. Siehe auch Germann, in: BeckOK GG, 37. Ed. 15. 5. 2018, Art. 140 Rn. 39–40; Korioth, in: Maunz/Dürig, GG, 82. EL Januar 2018, WRV Art. 137 Rn. 13–15.

<sup>2</sup> Hollerbach, Grundlagen des Staatskirchenrechts, HStR VI, § 138, Rn. 126 f., 88 ff., 108 ff.

<sup>3</sup> Hollerbach, Grundlagen (Anm. 2), § 138, Rn. 88.

<sup>4</sup> Jurina, Religionsgemeinschaften (Anm. 1), S. 697.

Im Einzelnen genießen die privatrechtlich organisierten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften alle Ausprägungen des Grundrechts der Religionsfreiheit, der Kirchenfreiheit, der Glaubensfreiheit, das Recht der freien Religionsausübung. Sie haben unter dem Grundgesetz eine Freiheit des Handelns gewonnen, die ihnen nach dem älteren Staatskirchenrecht so nicht zugestanden hatte. Insbesondere erklären sie selbst, was nach ihrem Selbstverständnis zur Ausübung ihrer Religion gehört.<sup>5</sup> Nur in Grenzfällen gibt es bei Religionsgemeinschaften Probleme. Diese können dazu führen, einem nach dem Selbstverständnis einer Religionsgemeinschaft als religiös zu qualifizierenden Tun die Anerkennung als Religionsausübung zu versagen.<sup>6</sup> Bei den schon länger wirkenden Religionsgemeinschaften gibt es diese Schwierigkeiten in der Regel nicht. Ihre karitative Tätigkeit genießt den Schutz der Verfassung. Für ihre dem Gottesdienst dienenden Kulturdenkmale gelten die denkmalschutzrechtlichen Sonderregelungen. Sie genießen das Recht, bei Bestattungen mitzuwirken.<sup>7</sup> „Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften ... zuzulassen“.<sup>8</sup> Das Recht zu ungehinderter religiöser Erziehung schließt auch für sie das Recht ein, in öffentlichen Schulen Religionsunterricht einrichten zu lassen (Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG). Die Einrichtung des Religionsunterrichts hängt lediglich davon ab, dass eine Mindestzahl von Schülern des betreffenden Bekenntnisses in einer Schule erreicht wird.

Für die Schranken der Religionsfreiheit gelten bei Religionsgemeinschaften mit privatrechtlichem Rechtsstatus keine Besonderheiten. Bei neuen Religionsgemeinschaften treten allerdings Abgrenzungsschwierigkeiten auf. Diese beruhen aber nicht auf einem geringeren Rechtsstatus, sondern auf der Schwierigkeit, solche Vereinigungen überhaupt als Religionsgemeinschaften und ihre Aktivitäten als Religionsausübung anzuerkennen.<sup>9</sup>

Die Gewährleistung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts (Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 WRV) gilt auch für die privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften. Auch wenn sie den Status eines Vereins einnehmen, werden sie dadurch nicht ein Verein wie andere auch. Sie verlieren insbes. nicht den besonderen verfassungsrechtlichen Schutz, den alle Religionsgemeinschaften ohne Rücksicht auf die Rechtsform genießen.<sup>10</sup> Die Besetzung ihrer Ämter erfolgt ohne staatlichen Einfluss (Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 S. 2 WRV). Die Regelung der Mitgliedschaft trifft sie selbst. Für den Austritt gibt es keine besonderen staatlichen Bestimmungen. Die Kirchnaustrittsgesetze regeln den Austritt nur aus den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften. Insoweit muss bei privatrechtlichem Status § 39 BGB herangezogen werden. Für die Fristen gelten jedoch die vom Bundesverfassungsgericht für den Kirchnaustritt gesetzten Grenzen.<sup>11</sup>

<sup>5</sup> BVerfGE 24, 236 (247f.) = KirchE 10, 181 (186f.); dazu A. v. Campenhausen, Religionsfreiheit. = Ges. Aufs. 1, S. 304ff.

<sup>6</sup> So BAG, Beschluss vom 22.3.1995, JZ 1995, 951ff.

<sup>7</sup> Ausdrücklich Art. 149 Abs. 1 BV, wonach die Kommunen dafür zu sorgen haben, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann. „Über die Mitwirkung der Religionsgemeinschaften haben diese selbst zu bestimmen.“

<sup>8</sup> Art. 140 GG iVm Art. 141 WRV.

<sup>9</sup> Dazu Thüsing, Ist Scientology eine Religionsgemeinschaft?, ZevKR 45 (2000), S. 593ff.

<sup>10</sup> A. v. Campenhausen, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG<sup>5</sup>, Art. 140 GG/Art. 137 WRV, Rn. 209.

<sup>11</sup> BVerfGE 44, 37ff. = KirchE 16, 47ff. = ZevKR 22 (1977) S. 418ff. Dazu näher unten S. 154.



- 8 Die in Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 2 WRV gesondert gewährleistete religiöse Vereinigungsfreiheit ist ein Bestandteil des Grundrechts der Religionsfreiheit.<sup>12</sup> Gegenüber Art. 9 GG ist die Bestimmung dieses Absatzes *lex specialis*.<sup>13</sup> Die Regelung des Art. 9 Abs. 2 GG ist jedoch anwendbar, wonach Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten sind.<sup>14</sup>
- 9 Durch die ersatzlose Aufhebung des sogenannten vereinsrechtlichen Religionsprivilegs, das bislang Religionsgemeinschaften pauschal aus dem Anwendungsbereich des Vereinsgesetzes und so von der Möglichkeit eines Verbotes nach § 3 Abs. 1 Vereinsgesetz ausnahm, wurde die Diskussion um das Verbot von Religionsgemeinschaften neu entfacht.<sup>15</sup> Außerdem wurde § 14 VereinsG verschärft,<sup>16</sup> der das Verbot von Ausländervereinen regelt, indem die Verbotsgründe auf Sachverhalte mit internationalem Bezug erweitert wurden.<sup>17</sup>

## B. Der Erwerb der Rechtsfähigkeit

- 10 „Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts“ (Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 4 WRV). Die

---

<sup>12</sup> So schon Anschütz, WRV, Art. 137, Anm. 2 (S. 632). Ebenso Mikat, Kirchen- und Religionsgemeinschaften, Ges. Aufs., S. 29 (68); Listl, Glaubens-, Gewissens-, Bekenntnis- und Kirchenfreiheit, HbStKirchR I<sup>1</sup>, S. 363 (386).

<sup>13</sup> So auch Koriath, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 140 GG/Art. 137 WRV, Rn. 15; Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Bd. 1, 2018, Art. 4, Rn. 157. Vereinzelt wird die Ansicht vertreten, die religiöse Vereinigungsfreiheit sei in Art. 9 Abs. 1 enthalten (Ott, Zur politischen Betätigung von Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, DÖV 1971, 763f.) oder sie sei neben der Religionsfreiheit anwendbar (Velken, Das Verbot von Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften, 1999, S. 118; Planker, Das Vereinsverbot – einsatzbereites Instrument gegen verfassungsfeindliche Glaubensgemeinschaften?, DÖV 1997, 101ff.).

<sup>14</sup> Vgl. dazu BVerwGE 37, 344 (365) = KirchE 12, 64ff. = ZevKR 16 (1971) S. 419ff.; BVerwGE 105, 117 (121); A. v. Campenhausen, Religionsfreiheit, Gesammelte Schriften, 1995, S. 315f.; weitere Nachw. in der Voraufgabe, S. 120 Fn. 32.

<sup>15</sup> Vgl. dazu Groh, Das Religionsprivileg des Vereinsgesetzes, KritV 85 (2002), 39ff.; dies., Selbstschutz der Verfassung gegen Religionsgemeinschaften, 2004. Die Autorin wertet die Anwendung des Verbotsstatbestandes des Vereinsgesetzes auf Religionsgemeinschaften als einen Verstoß gegen die Religionsfreiheit. Vgl. auch Michael, Verbote von Religionsgemeinschaften, JZ 2002, 482ff.; Pieroth/Kingreen, Das Verbot von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, NVwZ 2001, 841ff.; Schiller, Kompetenzrechtliche Aspekte eines Verbots von Religionsgemeinschaften, ZevKR 48 (2003) S. 257ff. zur Frage nach der Gesetzgebungskompetenz für ein Verbot von Religionsgemeinschaften sowie Schmieder, Der Schutz religiös-weltanschaulicher Vereinigungen – die Abschaffung des Religionsprivilegs, JZ 2002, 146ff. Vgl. auch Diringer, Scientology. Verbotsmöglichkeit einer verfassungsfeindlichen Bekenntnisgemeinschaft, 2003; Thomas Stuhlfauth, Verfassungsrechtliche Fragen des Verbots von Religionsgemeinschaften, DVBl, 2009, 416ff.; Heinrich, Jens, Vereinigungsfreiheit und Vereinigungsverbot – Dogmatik und Praxis des Art. 9 Abs. 2 GG. Eine Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung der Verbotsverfügungen. Zu vermögensrechtlichen Folgen des Verbots des Vereins Kalifatstaats, VG Köln BeckRS 2009, 37639. Zur Rechtmäßigkeit des Verbots eines religiösen Vereins VGH München BeckRS 2007, 29064.

<sup>16</sup> Vgl. Art. 9 TerrorBekG vom 9. 1. 2002, BGBl. 2002 I 361. Zu den Ungereimtheiten des § 14 VereinsG vgl. Michael, Verbote von Religionsgemeinschaften, JZ 2002, 482ff.

<sup>17</sup> Der Bundesinnenminister verbot gemäß §§ 3 Abs. 1 S. 1, 14 Abs. 1 S. 1, 15 Abs. 1 VereinsG die unter dem Namen „Kalifatstaat“ bekannte islamische Organisation einschließlich bestimmter Teilorganisationen. Das BVerfG bestätigte das Verbot, vgl. BVerfG NJW 2004, 47ff. = ZevKR 49 (2004) S. 542, und zuvor BVerwG NVwZ 2003, 986ff. = ZevKR 48 (2003) S. 230ff.; zum Verbot der Teilorganisation vgl. BVerwG NVwZ 2003, 990ff.

Reichsverfassung beendete mit dieser Bestimmung die bis 1919 herrschende Diskriminierung der Religionsgemeinschaften im Verhältnis zu anderen Vereinigungen. Während das BGB und andere Gesetze von der Gründungsfreiheit ausgingen, waren Religionsgemeinschaften im System der staatlichen Kirchenhoheit einem staatlichen Konzessionszwang unterworfen. Die historische Funktion des Art. 137 Abs. 4 WRV bestand darin, dass diese diskriminierenden Sondervorschriften aufgehoben wurden. Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 4 WRV zieht insoweit die Konsequenz aus der in Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 1 WRV statuierten Trennung von Staat und Kirche und der damit verbundenen Abschaffung der staatlichen Kirchenhoheits- und Aufsichtsrechte.<sup>18</sup> Mit der Beseitigung der Diskriminierung der religiösen Vereinigung und ihrer Gleichstellung mit den anderen Idealvereinen war der Zweck dieser Verfassungsbestimmung erfüllt. Es ist deshalb nicht überraschend, dass sie in der Folgezeit in einen Dornröschenschlaf gefallen ist, aus dem sie erst die neuen Religionen der Gegenwart mit ihren neuartigen Problemen wieder aufgeweckt haben.

Durch den Erwerb der Rechtsfähigkeit erhält die Religionsgemeinschaft ein „weltlich-rechtliches Kleid“,<sup>19</sup> das ihr einen konkreten Rechtsstand im weltlichen Recht gibt und sie in den Stand setzt, sich in gesicherter Weise am allgemeinen Rechtsverkehr beteiligen zu können.<sup>20</sup> Davor hat eine Religionsgemeinschaft die Stellung eines nicht rechtsfähigen Vereins (§ 54 BGB), dem die Praxis jedenfalls eine partielle Rechtsfähigkeit zuerkennt. Sie ist auch damit vom Rechtsverkehr nicht völlig ausgeschlossen. Vor allem aber hat sie den in der Verfassung gewährleisteten Rechtsanspruch, bei der Erfüllung der gesetzlichen Eintragungsvoraussetzungen die Rechtsfähigkeit zu erwerben.

In der Regel organisiert sich eine Religionsgemeinschaft für den staatlichen Rechtskreis als nichtwirtschaftlicher Verein (§ 21 BGB). Der Erwerb der Rechtsfähigkeit, den Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 4 WRV nach „allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts“ eröffnet, erfolgt durch Eintragung des Vereins gem. §§ 55 ff. BGB. Andere Organisationsformen treten demgegenüber zurück.<sup>21</sup> Ein wirtschaftlicher Verein oder eine Handelsgesellschaft kommen zur Eintragung als Idealverein schon deshalb nicht in Betracht, weil sie zwar Teilaktivitäten einer Religionsgemeinschaft erledigen können, nicht aber der allseitigen Pflege der Religion genügen. Das aber ist Voraussetzung für die Anerkennung als Religionsgemeinschaft im Unterschied zum religiösen Verein. Erwerbswirtschaftliche Betätigung ist für Religionsgemeinschaften nicht verboten und hindert die Konstituierung als Idealverein selbst dann nicht, wenn sie erheblichen Umfang hat.<sup>22</sup> Es muss sich aber um eine Religionsgemeinschaft handeln und nicht um ein Wirtschaftsunternehmen unter religiöser Verbrämung.<sup>23</sup>

<sup>18</sup> Art. 84 EGBGB hatte dem Landesrecht die Möglichkeit vorbehalten, den Erwerb der Rechtsfähigkeit abweichend von den „allgemeinen Vorschriften“ zu regeln. Er war mit der Reichsverfassung gegenstandslos geworden. Dazu grds. und historisch A. v. Campenhausen, in: v. Mangoldt/Klein/Starck Bd. 3, 2005<sup>5</sup>, Art. 140 GG/Art. 137 WRV, Rn. 205 ff.

<sup>19</sup> Hollerbach, Grundlagen (Anm. 2), § 138, Rn. 125.

<sup>20</sup> Dazu Towfigh, HdbStKirchR<sup>3</sup> Bd. 1, § 27 Rn. 27 ff.

<sup>21</sup> A. v. Campenhausen, Religiöse Wirtschaftsbetriebe als Idealvereine? NJW 1990, 887 sowie NJW 1990, 2670; Towfigh, HdbStKirchR<sup>3</sup>, § 27 Rn. 29.

<sup>22</sup> Dazu A. v. Campenhausen, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Anm. 18), Art. 140 GG/Art. 137 WRV, Rn. 216.

<sup>23</sup> Badura, Schutz von Religion (Anm. 6), S. 54 f.



- 13 Wie bei der Wahl der Organisationsform spielt auch bei der rechtlichen Ausgestaltung im Einzelnen das Selbstverständnis der betreffenden Religionsgemeinschaft eine Rolle. Jede Religionsgemeinschaft soll sich nach ihren Ordnungsvorstellungen organisieren können. Der Staat regelt als Herr der weltlichen Rechtsordnung die Sicherheit des Rechtsverkehrs und damit die Rechte anderer, nicht zuletzt die der Gläubiger einer Religionsgemeinschaft. Im Übrigen weichen aber auch Vorschriften des Vereinsrechts dem abweichenden Recht der betreffenden Religionsgemeinschaft. Sie sind insoweit kein dem Recht der Religionsgemeinschaft vorgehendes „für alle geltendes Recht“ iSv Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 WRV, das dem Selbstbestimmungsrecht Grenzen setzt.
- 14 Das Bundesverfassungsgericht hat in der Bahá’i-Entscheidung von 1991 zu diesen vorher umstrittenen Fragen klärende Ausführungen gemacht.<sup>24</sup> Religionsgemeinschaften müssen danach zwar wie jedermann die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts für den Erwerb der Rechtsfähigkeit beachten. Die religiöse Vereinigungsfreiheit gebietet indessen, „das Eigenverständnis der Religionsgesellschaft, soweit es in den Bereich der durch Art. 4 Abs. 1 GG als unverletzlich gewährleisteten Glaubens- und Bekenntnisfreiheit wurzelt und sich in der durch Art. 4 Abs. 2 GG geschützten Religionsausübung verwirklicht, bei der Auslegung und Handhabung des einschlägigen Rechts, hier des Vereinsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs, besonders zu berücksichtigen“. Das geht über die jedermann eröffneten Möglichkeiten hinaus, Gestaltungsspielräume, die das dispositive Recht eröffnet, auszuschöpfen. „Auch bei der Handhabung zwingender Vorschriften sind Auslegungsspielräume, soweit erforderlich, zugunsten der Religionsgesellschaft zu nutzen; dies darf allerdings nicht dazu führen, unabwiesbare Rücksichten auf die Sicherheit des Rechtsverkehrs und die Rechte anderer zu vernachlässigen“. Unvereinbar mit der religiösen Vereinigungsfreiheit wäre deshalb ein Ergebnis, das eine Religionsgemeinschaft mit Rücksicht auf ihre internen Organisationsgrundsätze von der Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr ganz ausschliesse oder nur unter unzumutbaren Erschwerungen zuließe.
- 15 Diese Grundsätze kommen dann zur Anwendung, wenn die Satzung einer Religionsgemeinschaft nicht in allen Punkten den Anforderungen für die Eintragung ins Vereinsregister entspricht. Mit dem Bundesverfassungsgericht ist dabei zu unterscheiden zwischen solchen Satzungsbestimmungen, die nur die innere Organisation der Religionsgemeinschaft betreffen und solchen, die die nach außen wirkenden Angelegenheiten und Rechtsverhältnisse im Interesse der Sicherheit und Klarheit des Rechtsverkehrs regeln.
- 16 In BVerfGE 83, 341, ging es um die Frage, ob eine Bahá’i-Gemeinde als eingetragener Verein konstituiert werden könne, obgleich dem „Geistigen Rat“, Ordnungsgrundsätzen der Bahá’i entsprechend, die Gesamtzuständigkeit für die Belange der örtlichen Gemeinde zukommt. Es fehlte dabei an der rechtlichen Selbständigkeit der örtlichen Gemeinde und dem von § 37 Abs. 1 BGB geforderten Minderheitenschutz der Mitglieder. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass das Vereinsrecht des BGB den besonderen religionsgemeinschaftlichen Organisationsgrundsätzen Rechnung zu tragen hat. Besondere Regelungen sind danach zuzulassen für das Mitgliedschaftsrecht, die Vereinsauflösung, die Erfordernisse der Satzungsänderung und die Abgrenzung der Vereinsaufgaben. Die Grenze ist nach dieser Entscheidung da

---

<sup>24</sup> BVerfGE 83, 341 (355 ff.) = ZevKR 36 (1991) S. 408 (414), unter Bezugnahme auf 53, 366 (401) = KirchE 18, 69 (93) = ZevKR 26 (1981) S. 80 (87 f.).

Zur Religionsgemeinschaft der Bahá’i vgl. Towfigh, Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften. Eine Untersuchung am Beispiel der Bahá’i, 2006.